



## **Achtung! Genehmigungspflicht auch bei Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzungen – ab sofort beachten!**

Auf Druck der EU-Kommission gilt deutschlandweit **seit Freitag, den 28.10.2016**, auch eine **förderrechtliche Genehmigungspflicht**, wenn eine Fläche mit so genanntem Dauergrünland-Status **dauerhaft zu nicht-landwirtschaftlichen Zwecken** genutzt werden soll. Bisher beschränkte sich die Genehmigungspflicht nur auf die Umwandlung von Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen wie z. B. Ackerland oder Dauerkulturen. Wandelte ein Prämienantragsteller Dauergrünland in eine dauerhaft nicht beihilfefähige Nutzung um, z. B. zum Bau eines Betriebsgebäudes (Stall, Halle, dauerhafter Lagerplatz), war dafür keine besondere Genehmigung der LWK-Bewilligungsstelle erforderlich, sondern nur die ggf. nach Fachrecht erforderliche Genehmigung anderer Behörden (z. B. Baugenehmigung, Erstaufforstungsgenehmigung, etc.). Sofern die Fläche am Antragsstichtag 15. Mai noch als beihilfefähiges Dauergrünland im Prämienantrag angemeldet war und erst später im Antragsjahr zu einem nicht mehr beihilfefähigen Zweck umgewandelt wurde, reichte eine Änderungsanzeige bei der Bewilligungsstelle aus. Dann wurde für die Fläche zwar keine Prämie mehr ausgezahlt, aber es musste dafür auch kein Ersatzdauergrünland angelegt werden.

**Ab sofort muss auch bei einer Entnahme einer Dauergrünlandfläche zu nicht beihilfefähigen Nutzungen im Voraus** eine eigenständige, zusätzliche Umwandlungsgenehmigung bei der Bewilligungsstelle eingeholt werden. Die Genehmigung durch die LWK ist nur möglich, wenn andere erforderliche Genehmigungen für die Maßnahme, die eventuell nach Fachrecht erforderlich sind (z. B. Baugenehmigung) nachgewiesen werden. Es besteht bei Umwandlung in nicht beihilfefähige Nutzungen auch zukünftig keine förderrechtliche Verpflichtung zur Ansaat von Ersatzdauergrünland. Nach Fachrecht kann aber z. B. eine naturschutzrechtliche Kompensationspflicht erforderlich werden.

## **Wer ist von der Erweiterung der förderrechtlichen Genehmigungspflicht betroffen?**

Betroffen sind alle Prämienantragsteller, die Flächen mit Dauergrünlandstatus dauerhaft in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung umwandeln wollen. Dazu zählt z. B. die Errichtung von Gebäuden oder Lagerplätzen, die Aufforstung oder Anlage von Weihnachtsbaumkulturen, die Schaffung von Ausläufen für Geflügel oder auch für Pferde (Paddocks) oder auch die Anlage von Teichen, Gräben usw. Das gilt auch, wenn die Umwandlung nicht zu nicht-betrieblichen, sondern privaten Zwecken des Antragstellers erfolgt (z. B. Wohnhausbau, Anlage eines Zier- oder Nutzgartens). Das Bundeslandwirtschaftsministerium vertritt sogar die Auffassung, dass auch eine Verbuschung von Dauergrünland als Folge der Missachtung der Mindestpflegeanforderungen unter die Genehmigungspflicht fällt.

## **Gibt es Ausnahmen oder Bagatellgrößen?**

Ausnahmen gelten für alle Betriebe, die vollständig vom Greening befreit sind, also so genannte Kleinerzeuger und anerkannte Ökobetriebe. Ausgenommen sind auch Betriebe, die keinen Prämienantrag stellen, z. B. ein gewerblicher Tierhalter, der eine Fläche mit Dauergrünlandstatus erwirbt und darauf ein Stallgebäude errichtet. Das Landwirtschaftsministerium weist hier ausdrücklich auf die Sanktionen bei Umgehungsversuchen hin. Eine Bagatellgröße ist im Gesetz nicht vorgesehen, auch kleine Umwandlungen von wenigen Quadratmetern sind betroffen.

## **Was passiert, wenn die Umwandlung ohne vorherige Genehmigung der LWK erfolgt?**

Wird dieser Fall festgestellt, gibt es im Förderrecht im Moment keine andere „Heilungsmöglichkeit“ als die Wiederherstellung des alten Zustandes, d. h. die Wiederansaat der Fläche mit Gras, auch wenn dazu die Entfernung von Gehölzen (selbst bei natürlicher Verbuschung) oder gar baulichen Anlagen erforderlich wäre. Zusätzlich erfolgt eine Kürzung der Prämien.

## **Was gilt, wenn die Umwandlung im laufenden Antragsjahr durch einen nachfolgenden Besitzer einer Fläche nach dem 15.05. erfolgt?**

In diesem Fall muss der ursprüngliche Antragsteller - wie schon bisher - den Verlust der Beihilfefähigkeit der Fläche an die Bewilligungsstelle melden (nachträgliche Korrektur seines Prämienantrags). Ist der nachfolgende Besitzer ein GAP-Antragsteller, muss dieser vor der Umwandlung die Genehmigung der LWK einholen.

## **Muss auch eine vorübergehende Umwandlung, z. B. für eine Silagefeldmiete oder Festmismiete auf Dauergrünland, vorab genehmigt werden?**

Momentan ist eine Umwandlung, bei der eine Fläche nur vorübergehend die Beihilfefähigkeit verliert, diese aber möglichst bereits im folgenden Antragsjahr wieder als Dauergrünland genutzt wird, nicht genehmigungspflichtig. Hier reicht bei einer Umnutzung nach Antragsabgabe eine Änderungsanzeige der Flächennutzung gegenüber dem GAP-Antrag aus (Umcodierung).

## **Was ist zu beachten, wenn die Änderung in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung zwischen der Antragabgabe 2016 und dem 28.10.2016 erfolgte oder damit vor wenigen Tagen begonnen wurde?**

Alle vor dem 28.10.2016 erfolgten Umwandlungen (ab 01.01.2015) müssen der Bewilligungsstelle nachträglich angezeigt werden. Das genaue Verfahren wird noch mitgeteilt. Für Umwandlungen von Flächen, die im GAP-Antrag 2016 noch als Dauergrünland angemeldet waren, ist als Beweismittel die Änderungsanzeige zum GAP-Antrag (Korrekturmeldung) sehr wichtig. Betriebe, die diese Meldung an die LWK noch nicht vorgenommen haben, sollten das jetzt sofort nachholen! **Es ist daran zu denken, dass der letzte Umwandlungstermin, an dem die neue Genehmigungspflicht noch nicht galt, Donnerstag, der 27.10.2017 war.**

Fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Landvolkkreisverband nach, wenn Sie Dauergrünland anders nutzen wollen!